

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch**

das Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

und

**der Kanton St. Gallen
vertreten durch**

Verband St. Galler Volksschulträger (SGV)
Rosenbergstrasse 38
9000 St.Gallen

(Finanzhilfeempfänger)

schliessen folgende

LEISTUNGSVEREINBARUNG

für die Jahre 2023-2024

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1) fördert der Bund musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen. Zu diesem Zweck führt der Bund das Programm «Junge Talente Musik». Das Förderziel und die Fördervoraussetzungen zur Umsetzung dieses Programms hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in der Verordnung vom 15. Juni 2022 über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» (Förderungskonzept; SR 442.133) festgelegt. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Kultur (BAK).

2. Ziele

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Förderungskonzepts gewährt der Bund Finanzhilfen an die Kantone für die Vergabe von Beiträgen an die Talente, für die Unterstützung von Angeboten der Begabtenförderung sowie für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Beiträge an die Talente.

Das BAK schliesst mit dem teilnehmenden Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die Höhe und Verwendung der Finanzhilfen und die zu erbringenden Leistungen festgelegt (Art. 12 Abs. 1 Förderungskonzept). Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien in Bezug auf die Erfüllung der in Ziffer 5 ff. vereinbarten Aufgaben.

3. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf Artikel 12 Absatz 4 KFG sowie auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

4. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2024.

5. Aufgaben des Finanzhilfeempfängers

Der Finanzhilfeempfänger führt ein kantonales Begabtenförderungsprogramm gestützt auf die im Förderungskonzept aufgeführten Fördervoraussetzungen (Art. 3 ff. Förderungskonzept).

Er übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Er sieht ein Verfahren für die Vergabe der Förderbeiträge des Bundes an die Talente vor.
- Er vergibt die Förderbeiträge des Bundes an die von einer Fachkommission anerkannten Talente. Es können Talente zwischen 4 und 25 Jahren anerkannt werden, die schweizerische Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Er setzt eine Koordinationsstelle für die Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik» ein.
- Er bestimmt juristische Personen mit Sitz in der Schweiz als Leistungserbringer, die innerhalb des kantonalen Begabtenförderungsprogramms für curricular aufgebaute und koordinierte Förderangebote in den Förderstufen Basis, Aufbau I, Aufbau II und «PreCollege» sorgen.
- Er gewährleistet bedarfsgerechte Lösungen, um die verschiedenen musikalischen Stil- und Fachrichtungen abzudecken.
- Er stellt sicher, dass das kantonale Begabtenförderungsprogramm allen kantonal anerkannten Talenten offensteht. Er sorgt für den chancengerechten Zugang der Talente zum kantonalen Begabtenförderungsprogramm, insbesondere im Hinblick auf deren geografische und soziale Herkunft.
- Er gewährt schulische Entlastungen für die Talente. Die Entlastungen betreffen die Volks-, Mittel- und Berufsschulen und richten sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Förderstufe.
- Er stellt die Qualitätsüberprüfung des kantonalen Begabtenförderungsprogramms sicher.

Die massgeblichen Konzepte und Reglemente des kantonalen Begabtenförderungsprogramms sind im Anhang dieser Leistungsvereinbarung aufgeführt. Sie sind integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung und bilden die Grundlage für die jährliche Berichterstattung zur Prüfung der Aufgabenerfüllung.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Finanzhilfe ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

6.1 Mittelverwendung

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Der Finanzhilfeempfänger muss jederzeit in der Lage sein, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen.

6.2 Informationspflichten

Der Finanzhilfeempfänger informiert das BAK unverzüglich über allfällige Umstände, welche einen Einfluss auf die Erfüllung der vorliegenden Leistungsvereinbarung haben könnten (Rechtsstreitigkeiten mit Dritten; Änderungen der Strukturen oder der Förderangebote usw.).

6.3 Nennung BAK

Der Finanzhilfeempfänger ist verpflichtet, das BAK auf sämtlichen Dokumenten, in denen das Programm «Junge Talente Musik» erwähnt wird, als Träger des Programms zu erwähnen. Im Einzelnen gilt für die Nennung das jeweils aktuelle Merkblatt des BAK (www.bak.admin.ch > Dokumentation > BAK Logos).

6.4 Fördervoraussetzungen

Der Finanzhilfeempfänger ist verpflichtet, die Fördervoraussetzungen gemäss Förderungskonzept während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten.

7. Finanzhilfen des Bundes an den Kanton

7.1 Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, den Finanzhilfeempfänger für die Jahre 2023 und 2024 mit Finanzhilfen in der Gesamthöhe von 564'438 Franken zu unterstützen. Die Finanzhilfen werden jährlich ausbezahlt und betragen pro Jahr **282'219 Franken**. Diese werden in zwei Raten entrichtet: Die erste Rate (80% der jährlichen Finanzhilfe) beträgt 225'770 Franken, die zweite Rate (20%) 56'449 Franken.

Die **erste Rate 2023** wird nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ausbezahlt. Die **erste Rate 2024** erfolgt im Februar 2024.

Die **zweiten Raten** werden jeweils nach Genehmigung der Berichterstattung gemäss Ziffer 8.1 dieser Leistungsvereinbarung im Dezember ausbezahlt (vgl. Ziff. 7.2 letzter Absatz).

Die Zahlungsverpflichtung des BAK steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Allfällige Budgetkürzungen werden dem Finanzhilfeempfänger innert angemessener Frist mitgeteilt. Bei umfangreichen Kürzungen kann die Leistungsvereinbarung gegebenenfalls neu verhandelt werden.

7.2 Verwendung der Finanzhilfen

Der Finanzhilfeempfänger verwendet die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzhilfen gemäss Ziffer 7.1 dieser Leistungsvereinbarung wie folgt:

- für Beiträge an die Talente: mindestens 50 Prozent;
- für die Unterstützung von Angeboten der Leistungserbringer: höchstens 40 Prozent, insgesamt aber höchstens die Summe der Finanzierungsanteile des Kantons und der Gemeinden an diesen Angeboten. Der Anteil des Bundes darf keine bestehenden Subventionen ersetzen.
- für Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Beiträge an die Talente, namentlich für die Arbeit der Fachexpertinnen und Fachexperten der Begabtenförderung: höchstens 10 Prozent.

Die Beiträge pro Talent und Jahr betragen:

- Stufe Basis: 1000 Franken;
- Stufe Aufbau I: 1500 Franken;
- Stufe Aufbau II: 2000 Franken;
- Stufe «PreCollege»: 2500 Franken.

Übersteigen die aufgrund der Anzahl der vom Kanton als Talente eingestufteten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Beiträge die verfügbaren Mittel, so nimmt der Kanton eine Priorisierung vor.

Der gemäss diesen Bestimmungen nicht verwendete Anteil der jährlichen Finanzhilfe wird vom BAK jeweils von der zweiten Rate an den Finanzhilfeempfänger abgezogen bzw. ist per Ende Jahr dem BAK zurückzuerstatten.

8. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

8.1 Berichterstattung

Der Finanzhilfeempfänger erstattet dem BAK für das Jahr 2023 per 30. November und ab 2024 per 31. Oktober Bericht über die Vergabe der Beiträge an die Talente, in dem er Rechenschaft darüber ablegt, ob bzw. inwieweit er:

- die Aufgaben gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung erfüllt hat;

- die Auflagen und Bedingungen gemäss Ziffer 6 dieser Leistungsvereinbarung eingehalten hat;
- die Finanzhilfe gemäss dem in Ziffer 7.2 vorgesehenen Zweck verwendet hat.

Des Weiteren informiert der Finanzhilfeempfänger das BAK über:

- die Anzahl Talente, die im Beitragsjahr am kantonalen Begabtenförderungsprogramm teilgenommen haben;
- die Anzahl Talente, die im Beitragsjahr einen Beitrag des Bundes erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Förderstufe);
- die Leistungserbringer, die Fördermittel erhalten haben;
- die Anwendung von allfälligen Priorisierungsregeln;
- allfällige Änderungen und Entwicklungen im kantonalen Begabtenförderungsprogramm.

Das BAK stellt dem Finanzhilfeempfänger ein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung.

Der Finanzhilfeempfänger erhebt für das BAK, ebenfalls für das Jahr 2023 per 30. November und ab 2024 per 31. Oktober, gewisse statistische Angaben zu denjenigen Talenten, die einen Bundesbeitrag erhalten haben (Postleitzahl, Geburtsjahr, Geschlecht, Instrument, Musiksparte, Förderstufe, Status). Dazu verwendet er die vom BAK bereitgestellte Vorlage.

8.2 Controlling

Das BAK prüft die jährliche Berichterstattung des Kantons, setzt Fristen zur Einreichung von fehlenden Dokumenten und fordert Korrekturen an.

Einmal pro Förderperiode findet zwischen dem BAK und dem Finanzhilfeempfänger ein Gespräch zur Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik» statt. Dieses wird nach Vereinbarung im Jahr 2024 durchgeführt.

8.3 Auskunfts- und Kontrollrecht

Das BAK hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten der Finanzhilfeempfänger im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Es kann jederzeit zusätzlich zu den vorgesehenen Steuerungsinstrumenten einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu einem bestimmten Thema verlangen. Das BAK hat insbesondere das Recht, Einblick in die Finanzen der Finanzhilfeempfänger zu nehmen sowie vor Ort die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen nach dieser Leistungsvereinbarung zu überprüfen („Vor-Ort-Kontrolle“). Es kann im Weiteren jederzeit eine Finanzanalyse zum Finanzhilfeempfänger selber durchführen oder in Auftrag geben.

9. Schlecht- oder Nichterfüllung und Rücktritt

9.1 Schlecht- oder Nichterfüllung durch den Finanzhilfeempfänger

Erfüllt der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen, insbesondere auch diejenigen zur Berichterstattung und Aufsicht, trotz Mahnung nicht bzw. mangelhaft, kann das BAK gemäss Artikel 28 SuG die noch zu leistenden Finanzhilfen streichen bzw. angemessen kürzen oder die bereits geleisteten Finanzhilfen samt einem Zins von 5 Prozent seit der Auszahlung ganz bzw. teilweise zurückfordern.

9.2 Rücktritt und Anpassung der Leistungsvereinbarung

Für den Rücktritt von dieser Leistungsvereinbarung gilt Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 30 SuG. Ein Rücktritt ist insbesondere auch bei nachträglichem Wegfall einer Fördervoraussetzung möglich (vgl. Ziff. 6.4) und kann auf den Zeitpunkt des Wegfalls hin erklärt werden. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

10. Verfahren bei Streitigkeiten

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

11. Koordination

Es stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- seitens des Finanzhilfeempfängers:
 1. Markus Hellstern, Geschäftsführer SGV
hellstern@sgv-sg.ch
 2. Daniel Baumgartner, Präsident der Musikkommission SGV
daniel.baumgartner@bluewin.ch
- seitens des BAK:
Lorenzetta Zaugg, wissenschaftliche Mitarbeiterin Musikalische Bildung
lorenzetta.zaugg@bak.admin.ch

12. Anhänge

- Formulare für die jährliche Berichterstattung (Anhang 1)
- Konzept „Junge Talente Musik“ im Kanton St. Gallen, SGV (Anhang 2)

Ort/Datum: Bem, 11.10.23

Ort/Datum: Flawil, 25.8.23

Für das BAK:

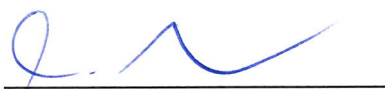


Carine Bachmann
Direktorin BAK



David Vitali
Leiter Sektion Kultur und Gesellschaft

Für den SGV:



Christoph Ackermann
Präsident SGV



Dr. Markus Hellstern
Geschäftsführer SGV